

Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegegesetz

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungsorganisation

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge)

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

In der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Neue Wege Kreis Bergstraße in der Fassung vom 18. September 2006 sind die Aufgabenverteilung, insbesondere die Aufgaben und Verantwortung der Betriebsleitung und der Betriebskommission, des Kreistages sowie des Kreisausschusses festgelegt. Darüber hinaus wurden die Zuständigkeit des Revisions-/Rechnungsprüfungsamts sowie des Bundesrechnungshofes für bestimmte Bereiche definiert. Nach unserer Auffassung ist die Aufgabenverteilung dem Grunde nach geeignet, eine ordnungsgemäße Führung des Eigenbetriebs zu gewährleisten.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Wirtschaftsjahr 2005 fanden insgesamt vier Sitzung der Betriebskommission statt. Über die Sitzungen liegen ordnungsmäßige Protokolle vor.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Betriebsleiter war auskunftsgemäß bei keinen Aufsichtsräten oder anderen Kontrollgremien tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Auf die Angaben zu den Vergütungen des Betriebsleiters wird unter Hinweis auf § 286 Abs. 4 HGB zulässigerweise verzichtet. Die Mitglieder der Betriebskommission erhalten keine Vergütungen für ihre Tätigkeit.

Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsführungsinstrumentariums

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/ Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Ein Organisationsplan lag uns vor, aus dem die Hierarchien bzw. Verantwortungsbereiche der Betriebsleitung sowie der Regionalteamleiter hervorgehen. Eine regelmäßige Überprüfung findet nicht statt.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Nach unseren Kenntnissen wurden die im Organisationsplan dargestellten Hierarchien und Zuständigkeiten beachtet. Weitergehende Stellenbeschreibungen oder Beschreibungen von Verfahrensabläufen lagen bis ca. Mitte 2006 jedoch nicht vor.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Geschäftsleitung hat nach den uns gewonnenen Kenntnissen in 2005 keine speziellen Vorkehrungen zur Korruptionsprävention getroffen.

Wir weisen darauf hin, dass Zahlungsanweisungen an die Bedarfsgemeinschaften vom Fallmanager über die Erfassung des Einzelfalls in dem Verwaltungsprogramm „Prosoz“ ausgelöst werden. Durch die monatlichen bzw. täglichen Zahlungsläufe werden Zahlungsvorschlagslisten generiert, die von den jeweiligen Fallmanagern nochmals überprüft werden, so dass kein Vier-Augen-Prinzip vorliegt. Eine vollständige Überprüfung durch Dritte ist jedoch aus Praktikabilitätsgründen nicht möglich. Daher fordert der Bund als Zuwendungsgeber eine Prüfung durch Dritte (z.B. Revisor, Regionalleiter, anderer Fallmanager) in einem Umfang von 3% aller Fälle. Eine stichprobenhafte Prüfung der Zahlungsausgänge durch eine unabhängige Stelle hat in 2005 nicht stattgefunden. Derzeit werden Konzepte für den Aufbau eines angemessenen Kontrollsystems erarbeitet.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

In 2005 fanden nach unseren Kenntnissen Schulungsmaßnahmen für die Fallmanager statt, die die gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie die Bearbeitung der Anträge mittels des EDV-Programms „Prosoz“ betrafen. Separate Stellenbeschreibungen und Beschreibungen wesentlicher Prozesse lagen Ende 2005 nicht vor. Zwischenzeitlich wurden Maßnahmen wie Dienstanweisungen erlassen, die zu einer einheitlichen Vorgehensweise und Dokumentation beitragen sollen.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die Anzahl der für die Organisation des Eigenbetriebs wesentlichen Verträge ist überschaubar und betrifft Mietverträge und Verträge über abgeordnete Mitarbeiter sowie Verträge über die Durchführung von Maßnahmen. Bei unserer Prüfung waren die Verträge zentral abgelegt.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Der Eigenbetrieb stellt einen Wirtschaftsplan auf. Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Eigenbetriebs und den gesetzlichen Vorgaben von §§ 15 ff. EigBGes.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Es werden die Abweichungen zwischen den Ist-Werten und den Werten laut Wirtschaftsplan in regelmäßigen Abständen gegenübergestellt. Dies führte in 2005 dazu, dass ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2005 vorgenommen wurde.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Die Finanzbuchhaltung und die Anlagenbuchhaltung erfolgen über die Kanzlei „Burandt & Daub, Wirtschaftsprüfer/ Steuerberater“ in Bensheim unter Einsatz des Standardprogramms der DATEV eG, Nürnberg. Der Finanzbuchhaltung liegen die Bankauszüge, Rechnungen und Auswertungen aus PROSOZ zugrunde. Das Programm PROSOZ lässt keine Abgrenzungen der Zahlungen nach dem Leistungszeitraum zu. Im Wirtschaftsjahr 2005 wurde im Rahmen unserer Prüfung auf der Basis einer unter mathematisch-statistischen Kenntnissen beruhende Stichprobe durchgeführt. Darüber hinaus haben wir bessere Erkenntnisse aus der Abgrenzung 2006/ 2007 zur Verplausibilisierung der Abgrenzung 2005/ 2006 herangezogen. Auf dieser Grundlage wurde die Abgrenzung unter dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeit angepasst.

Eine separate Kostenrechnung besteht nicht.

Mit der Einführung des neuen, datenbankorientierten Programms „PROSOZ-OPEN“ in 2007 verfügt der Eigenbetrieb über die Möglichkeit, eine systembasierte Abgrenzung durchzuführen. Darüber hinaus sind über das neue Programm Auswertungen unter kostenrechnerischen Gesichtspunkten möglich.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Das Finanzmanagement wird auf Basis der erwarteten Zahlungen im Folgemonat an zentraler Stelle vorgenommen. Hierzu dienen Auswertungen aus PROSOZ. Die Finanzmittel werden daraufhin bedarfsgerecht von den Trägern angefordert. Über das kameralistische System MPS findet insoweit eine Liquiditätskontrolle statt, dass die erwarteten Zahlungen

aufgrund PROSOZ mit den Zahlungen lt. Bankauszug abgestimmt werden. Die Dokumentation der Kontrollaktivitäten sollte fortlaufend vorgenommen und standardisiert werden.

Dem Eigenbetrieb wurde seitens der Sparkasse Starkenburg ein Kreditrahmen eingeräumt. Eine in Anspruchnahme von Krediten ist aus haushaltsrechtlicher Sicht zu vermeiden. Im Wirtschaftsjahr 2005 wurde in einem Fall kurzfristig ein Kassenkredit in Höhe von 2,6 Mio. € in Anspruch genommen. Hieraus resultierte eine Belastung von rd. T€ 1.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Neben der Überwachung der Liquidität werden freie Mittel unter den Grundsätzen der Sicherheit und Rentabilität ertragsbringend angelegt.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Die Mittelanforderungen beim Bund und beim Kreis wurden zeitnah vorgenommen.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?

Im Berichtszeitraum war das Controlling im Aufbau. Das Controlling beschränkte sich im Wirtschaftsjahr 2005 nach unseren Eindrücken auf die Unterstützung des operativen Bereichs bei auftretenden Problemen. Darüber hinaus wurden u.a. Fehlerprotokolle der Bundesagentur zur Korrektur von Stammdaten genutzt. Nach unserer Auffassung ist eine Planung und Festlegung der Controllingaktivitäten vorzunehmen. Hierbei sollte eine Abstimmung mit anderen Stellen, die Prüfungstätigkeiten durchführen, vorgenommen werden (z.B. Revisionsamt Kreis Bergstrasse). Es ist darauf zu achten, dass die Controllingaktivitäten ordnungsgemäß dokumentiert werden.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Es bestehen keine Tochterunternehmen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Ein Risikofrüherkennungssystem bestand in 2005 nicht. Maßnahmen zum Aufbau eines Risikofrüherkennungssystem wurden unser Kenntnis nach in 2005 noch nicht getroffen. Anfang 2007 wurden Entwürfe für den Aufbau eines Kontrollsystems erarbeitet. Die Umsetzung steht noch aus.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

siehe Antwort a

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

siehe Antwort a

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

siehe Antwort a

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
 - Kontrolle der Geschäfte?
- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?
- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?
- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

zu sämtlichen o.g. Punkten:

Es wurden keine Derivate etc. eingegangen/ uns sind keine Anhaltspunkte bekannt geworden.

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine eigenständige Stelle „Interne Revision“ besteht nicht. Das Revisionsamt des Kreises Bergstraße führte in 2005 eine Kassenprüfungen sowie eine Prüfung der Abrechnung der Anschubfinanzierung gegenüber dem Bund durch. In 2006 wurde darüber hinaus eine Sonderprüfung vorgenommen.

- b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Entfällt, siehe a)

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Entfällt, siehe a)

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Entfällt, siehe a)

- e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Das Revisionsamt hat im Rahmen seiner Sonderprüfung Mängel aufgedeckt, die in einem separaten Revisionsbericht festgehalten wurden. Wesentliche Mängel wurden insbesondere bei der ordnungsgemäßen Vergabe und Verwaltung der Eingliederungs- und Qualifizierungsmaßnahmen vermerkt. Hierüber bestehen zum Teil unterschiedliche rechtliche Auffassungen zwischen dem Eigenbetrieb und dem Revisionsamt. Ferner wurde Kritik an der nicht zeitnahen Verbuchung von Belegen (Klärungskonto „Verwahrgeldkonto“), der Überwachung der gewährten Darlehen an Bedarfsgemeinschaften sowie dem Fehlen von Kontrollen geäußert.

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Die Satzung des Eigenbetriebs wurde angepasst. Hierdurch werden klare Regelungen für die Vergabe von Eingliederungs- und Qualifizierungsmaßnahmen getroffen.

Der Eigenbetrieb wird in 2007 das neue Programm „PROSOZ-OPEN“ implementieren. Mit dem Programm wird eine Darlehensverwaltung ermöglicht. Darüber hinaus wird das Finanzbuchhaltungssystem „Informa“ implementiert, so dass die Buchhaltung durch eigene Mitarbeiter geführt wird. Es wird erwartet, dass hierdurch eine zeitnahe Verbuchung und Klärung von Differenzen möglich ist, so dass keinen ungeklärten Beträge auflaufen sollen.

Der Eigenbetrieb entwickelt derzeit Konzepte für die Implementierung eines Verwaltungs- und Kontrollsystems. Darüber hinaus wurden in 2006 neue Dienstweisungen erlassen u.a. zur Aktenführung.

Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführungstätigkeit

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Im Rahmen des Prüfungsberichtes „Sonderprüfung beim Eigenbetrieb Neue Wege im Jahr 2006“ des Revisionsamtes Kreis Bergstrasse wurden Verstöße gegen die Satzung sowie gegen vergaberechtliche Vorgaben festgestellt. Im Rahmen unserer Prüfung mussten wir feststellen, dass zum Teil unterschiedliche rechtliche Auffassungen darüber bestehen, in wieweit zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte vorliegen bzw. vergaberechtliche Regelungen missachtet wurden.

Um zukünftig eine Klarstellung zu erreichen, wurde die Satzung des Eigenbetriebs angepasst. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 sind Eingliederungs- und Qualifizierungsmaßnahmen der Betriebskommission immer zur Entscheidung vorzulegen. Um zukünftig eine eindeutige Vorgehensweise auch in Bezug auf EU-rechtlichen Vergabevorschriften zu gewährleisten, ist unserer Auffassung eine Abstimmung mit dem Bund notwendig.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Nach unseren Kenntnissen wurden keine Kredite an den Betriebsleiter gewährt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

siehe Punkt a)

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

siehe Punkt a)

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Die Investitionen werden nach unseren Erkenntnissen angemessen geplant. Die Finanzierung der Investitionen erfolgt gem. Verwaltungsvereinbarung über die Erstattung von Verwaltungskosten durch den Bund.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Die Beschaffung der Gegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung wird durch den Eigenbetrieb selbst vorgenommen. Der Bedarf orientiert sich an der Anzahl der neu einzurichtenden Arbeitsplätze. Größere Anschaffung werden nach Rücksprache mit der Betriebsleitung geplant. Uns sind keine Anhaltspunkte bekannt geworden, dass unangemessen hohe Preise vereinbart wurden.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Nach den uns erteilten Auskünften wurden die Investitionen dem Bedarf entsprechend geplant und umgesetzt.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Auskunftsgemäß haben sich keine wesentlichen Überschreitungen ergeben.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Der Eigenbetrieb hat in 2005 keine Kredite zur Finanzierung von Investitionen in Anspruch genommen. Die Finanzierung des Eigenbetriebs ist durch die bedarfsgerechten Mittelabrufe bei den Trägern der Sozialhilfe und der Grundsicherung für Arbeitssuchende gesichert.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Es wird auf die Ausführungen unter Fragekreis 6 und 7 verwiesen.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Die Finanzierung des Eigenbetriebs ist durch die bedarfsgerechten Mittelabrufe bei den Trägern der Sozialhilfe und der Grundsicherung für Arbeitssuchende gesichert. Freie Mittel werden in Abstimmung mit der Kreiskasse bei regional ansässigen Kreditinstituten angelegt. Hierbei steht die Sicherheit der Anlage im Vordergrund.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Die Betriebsleitung berichtet der Betriebskommission im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Betriebskommissionssitzung über den Sachstand beim Eigenbetrieb.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichterstattung vermittelt unserer Auffassung nach einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

siehe b)

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Uns sind keine besonderen Wünsche bekannt.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Es besteht keine D&O-Versicherung.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass Interessenkonflikte bestehen.

Vermögens- und Ertragslage

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen besteht nach unseren Erkenntnissen nicht.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Entfällt, da der Eigenbetrieb über keine Vorratsbestände verfügt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Die Vermögenslage wird nach unseren Kenntnissen hierdurch nicht wesentlich beeinflusst.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Aufgabe des Eigenbetriebs liegt in der Wahrnehmung und Durchführung der Aufgaben nach dem SGB II. Die Finanzierung erfolgt ausschließlich über externe Finanzierungsquellen. Leistungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr.2 SGB II werden durch den Kreis, Leistungen gemäß § 6 b Abs. 2 SGB II durch den Bund finanziert. Hierin enthalten ist auch die Finanzierung der Verwaltungskosten.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Entfällt, da keine Konzernbeziehungen vorliegen.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Der Eigenbetrieb finanziert sich ausschließlich aus Mitteln des Bundes und des Kreises. Neben den Transferleistungen an die Bedarfsgemeinschaften werden die mit dem Eigenbetriebs verbundenen Kosten von Bund und Kreis übernommen.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Die Finanzierung des Eigenbetriebs ist durch den Kreis und den Bund gewährleistet.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Zweck des Eigenbetriebs besteht darin, die im SGB II festgelegten Aufgaben des Kreises und des Bundes zu erfüllen. Dies umfasst u.a. die ordnungsgemäße Bearbeitung der Anträge sowie die Auszahlung der Leistungen an die Bedarfsgemeinschaften. Die hierfür notwendigen Mittel werden vom Bund und Landkreis angefordert. Da der Bund und der Kreis darüber hinaus noch die für die Verwaltung notwendigen Kosten tragen, ergibt sich zum Ende des Wirtschaftsjahres jeweils ein Jahresüberschuss von 0,00 €. Gewinnverwendungen finden daher nicht statt.

Ertragslage

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Die Voraussetzungen für eine handelsrechtliche Segmentberichterstattung liegen nicht vor. Eine Aufteilung entsprechend der für Eigenbetriebe vorgesehenen Erfolgsübersicht entfällt, da der Eigenbetrieb aus organisatorischer Sicht nicht über mehrere Betriebszweige verfügt.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Es liegen keine einmaligen, wesentlichen Vorgänge vor.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Entfällt, da kein Konzern vorliegt.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Entfällt

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Nach unseren Feststellungen wurden keine verlustbringenden Geschäfte im handelsrechtlichen Sinne getätigt.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Siehe Antwort a) dieses Fragenkreises.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Entfällt, da kein Jahresfehlbetrag vorliegt.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Der Eigenbetrieb weist stets einen Jahresüberschuss von 0,00 € aus. Ziel des Eigenbetriebes ist die ordnungsgemäße Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit.